

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwickelung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

> Meyer, Bernhard Lemgo [u.a.], 1855

83. Erkenntniß des Hofgerichts v. 29. Oct. 1846 in Sachen der Vormünder der minderjährigen Henriette Caroline Hölter zu Oerlinghausen, Kläger etc. gegen die Gebrüder Hölter das., Verkl. etc., ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

Gönner, Sanbb. bes Proc. XX. S. 3-7. und beren Bejahung allem Streite über bas Erbrecht bes Kindes felbst, ein Ende macht.

Hiernach ist so, wie geschehen, und zwar mit vorläufiger Aus-

jetzung bes Rostenpunkts zu erkennen gewesen.

Nº 83.

In Sachen des Rentmeisters Schütz und des Raufmanns Hilbebrand zu Derlinghausen, als Vormunder ber minderjährigen Benriette Caroline Hölter, Rläger und Recurrenten, gegen die Gebrüder

Hölter baselbst, Berklagte und Recursen,

Erbansprüche betreffend, erkennen Wir Paul Mexander Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Ebler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg 2c. für Recht: daß das Erkenntniß des Amtes Derlinghausen vom 6. Oct. 1844, ber von beiden Theilen dagegen ausgeführten Beschwerden ohngeachtet, zu bestätigen, und die Kosten bieser Instanz gegen einander zu vergleichen sehn.

Wie Wir hiermit bestätigen und vergleichen.

v. R. W.

Erkannt am Generalhofgerichte ben 7. Oct. und eröffnet Detmold ben 29. Oct. 1846.

Enticheidungsgründe.

4) Mit ber zweiten Beschwerbe verfechten die Verklagten ben Grundfat, daß den f. g. Brautfindern ein bem Erbrechte der ehelichen Kinder gleicher Erbanspruch auf ben Nachlaß ihres Baters überhaupt nicht zustehe, und sie stützen auch barauf den Antrag, die Aläger mit der erhobenen Rlage, so weit sie einen solchen Erbanfpruch geltend machen, sofort abzuweisen. Der von ben Berklagten hiermit vertheidigten Rechtsansicht steht allerdings nicht nur das Unsehn bewährter Rechtslehrer, sondern auch, im Bergleiche mit der entgegengesetten Ansicht, die größere juriftische Consequenz zur Seite. Nach ben unter den Protestanten geltenden Grundfätzen kann bie Ehe nur in der Form der priesterlichen Einsegnung eingegangen werden.

Bloke Sponfalien bilden keine Che. Daraus würde bann folgen, daß die Erbfolgerechte, welche nach den Gesetzen nur den ehelichen ober legitimirten Kindern zustehen, den f. g. Brautfindern nicht bei-

gelegt werben fonnen.

Allein die Praxis macht, wie felbst von den Schriftstellern, welche ftreng an jenen Grundfätzen halten, bezeugt wird,

Thibaut, System bes Panbectenrechts, S. 416.

Mühlenbruch, Lehrbuch bes Panbecienrechts, S. 508. Glüd, Commentar II. S. 113 ff.

Uhlein, im Archiv für bie civ. Praris Th. 13. G. 121 ff. Ausnahmen hiervon. Sie hält eine Ausnahme namentlich bann für begründet, wenn ber die Beirath weigernde Berlobte zur Eingehung ber Ehe rechtsfräftig schuldig erfannt, oder wenn ber Berlobte burch plötzlichen Tob an der Eingehung der Che verhindert wird. Der lette Fall liegt hier vor. Actenmäßig wollte ber Rarl Aug. Hölter die Henriette Becker ehelichen, und er wurde nur daran einstweilen durch die von dem Ferdinand Becker, dem Sohne des Bormundes der Henriette Becker, eingelegte Protestation verhindert. Bei bem von dem Ferdinand Becker herbeigeführten gerichtlichen Inhibitorium beruhigte er sich aber nicht, und es gelang ihm, durch Stellung einer Caution für die eventuelle Bermögensauseinandersetzung ben gericht= lichen Confens zu ber Copulation zu erwirken. Das Decret, welches den Consens aussprach, wurde am 2. Nov. 1842 infinuirt. An diesem Tage lag er indeß schon besinnungslos frant, und er starb 2 Tage barauf, am 4. Nov., ehe die Ginfegnung erfolgen konnte.

Die Pragis, welche in ähnlichen Fällen eine Ausnahme von ber Regel, daß Brautfinder ben Bater nicht beerben, binftellt, bat, wie die bei den Acten erfter Inftanz als Anlagen zur Rlageschrift befindlichen Erkenntnisse ergeben, auch im hiesigen Lande Eingang und Anerkennung gefunden, und es ift um fo weniger Grund vorhanben, hiervon abzuweichen, ba biefe Praxis nicht nur mit ber allgemeinen Regel ber Billigfeit, sonbern auch mit andern, in analogen Fällen zur Anwendung tommenden auf Grundfätzen ber Billigkeit beruhenden Rechtsregeln, nach welchen z. B. ein acceptirter Gib, beffen Ableiftung burch plötslichen Tod bes Eidespflichtigen verhindert ift, für geleistet angenommen, und nach welchen ber alternative Unspruch ber Geschwächten auf Beirath ober Aussteuer, wenn ber Schwängerer vor getroffener Wahl ftirbt, in den einfachen Anspruch auf Ausstener verwandelt wird, übereinstimmt. Die Bestimmungen der Kirchenordnung von 1684 aber, auf welche die Berflagten zur Begründung ihrer Ansicht noch besonders Bezug nehmen zu dürfen glauben, sprechen eher gegen als für die Berklagten. Die Kirchenordnung bezeichnet im §. 4 des Capitels 15 S. 572, den Beifchlaf ohne vorausgegangenes Berlöbniß schlechtweg als Hurerei, während sie im §. 22. S. 578 bavon verschieden ben Fall, wo Cheverlobte vor der Ginfegnung sich fleischlich vermischen, wenn solches fund wird, nur einer firchlichen Rüge bei der Proclamation unterwirft.

5) Die letzte Beschwerde der Verklagten, mit welcher sie von den Klägern, außer dem im Amtserkenntnisse auferlegten Beweise, auch den Beweis noch fordern, daß ihre Pflegbesohlene zu einer Zeit erzeugt worden seh, wo das Verlöbniß unter den Eltern schon

bestanden habe, erledigt sich mit dem unter 4. Bemerkten unmittelbar. Die Erbsähigkeit der Pflegbesohlenen der Aläger wird durch den Umstand begründet, daß der Vater derselben an der Eingehung der, durch ein rechtmäßiges Berlöbniß vorbereiteten She durch seinen plötzlichen Tod verhindert worden ist, und daß die Pflegbesohlene nach der Absicht des Vaters die vollen Rechte der Legitimität erhalten sollte, und sie erhalten haben würde, wenn der Tod nicht dazwischen getreten wäre. Die ohne Schuld der Eltern verhinderte She wird zu Gunsten des Kindes und seiner Erbsähigkeit als vollzogen angessehen. Geschieht aber dieß, so bleibt es gleichgültig, ob das Kind vor oder nach der Verlobung erzeugt worden ist, denn in beiden Fällen würde es durch die Vollziehung der She die Rechte eines ehelichen Kindes erhalten haben.

Da sich biesem Allen nach die von beiden Parteien ausgeführten Beschwerden sämmtlich als unbegründet ausweisen, so hat das Amtserkenntniß unter Bergleichung der Kosten dieser Instanz allents

halben bestätigt werben muffen.

№ 84.

In Sachen bes Krügers Schnittger in Schwelentrup, uxor. nom. Liquidatens m. Recurrentens wider die Witwe Verdüssen aus

Antwerpen, Liquidantin m. Recurfin,

Ansprüche an das Colonat Nr. 15 zu Schwelentrup betreffend, erkennen Wir Paul Alexander Leopold u. f. w. für Recht: daß, was des Recurrenten erste und zweite Beschwerde anlangt, das Erkenntsniß des Amts Sternberg vom 27. April 1830 nicht zu bestätigen, vielmehr Recursin mit der resp. für ihre Kinder und sich gemachten Forderung von Alimenten und wegen Erstattung von Eur = und Beerdigungskosten abzuweisen, dahingegen im Uebrigen, und was die Beschwerden der Recursin anlangt, deren ungeachtet, gedachtes Erstenntniß lediglich zu bestätigen seh. Die Kosten des bisherigen Versfahrens sind gegen einander zu compensiren und aufzuheben.

Wie Wir hiermit abweisen, bestätigen und compensiren. Conclusum am Generalhosgericht den . . Octbr. 1832.

Enticheibungsgrunde.

Bei Beurtheilung des hier eintretenden processualischen Verhältnisses der Parteien darf nicht übersehen werden, daß die Ansprüche, welche die Recursin auf die Nachfolge in das Colonat Nr. 15 zu Schwelentrup macht, ursprünglich nicht gerade wider des Recurrens ten Chefrau gerichtet worden sind, und daß die Mutter der letztern,